

Änderungen auf Seite 2, 9, 14-20, 23, 25-26, 28-30

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	II
Abbildungsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	II
1 Ausgangslage zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung	3
2 Analyse der kommunalen Grundschulen im mittelfristigen Planungszeitraum.....	5
3 Analyse des Anwahlverhaltens an weiterführenden kommunalen Schulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten	11
4 Vergleich der Anwahlzahlen mit den vorhandenen Schulplatzkapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen.....	14
5 Vergleich der Anwahlzahlen mit den vorhandenen Schulplatzkapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Abiturs ermöglichen	19
6 Analyse der kommunalen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien im mittelfristigen Planungszeitraum	21
7 Analyse der kommunalen Sekundarschulen im mittelfristigen Planungszeitraum	29
8 Abbildungen	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Welche Erkenntnisse liegen zur aktuellen Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung vor?	3
Tabelle 2:	Planungsindikatoren und -ziele für kommunale Grundschulen	5
Tabelle 3:	Anzahl der Lernenden für Anwahlprognose an weiterführende Schulen nach Schuljahren	11
Tabelle 4:	Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen	12
Tabelle 5:	Verteilung der Lernenden für Anwahlprognose auf die Bildungsabschlüsse Realschulabschluss und Abitur	13
Tabelle 6:	Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Realschulabschluss	15
Tabelle 7:	Abweichungen von den regulären Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen ohne Gymnasien	17
Tabelle 8:	Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Realschulabschluss unter Berücksichtigung kapazitätserweiternder Maßnahmen	18
Tabelle 9:	Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Abitur	20
Tabelle 10:	Planungsindikatoren und -ziele für kommunale Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien	23
Tabelle 11:	Planungsindikatoren und -ziele für kommunale weiterführende Schulen	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – Projektablaufplan Schulerweiterungsbau am Campus Kastanienallee	32
Abbildung 2 – Projektablaufplan Schulerweiterungsbau am Standort der KGS „U. v. Hutten“	34
Abbildung 3 – Projektablaufplan Erweiterungsbau für das Giebichenstein-Gymnasium „T. Müntzer“	36

Abkürzungsverzeichnis

GS	Grundschule
Jg.	Jahrgang
L	Anzahl der Lernenden
LSchA	Landesschulamt
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SEP	Schuleingangsphase
SEPI-VO 2022	Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022
Sek	Sekundarstufe
SuS	Schülerinnen und Schüler
UR	Anzahl an Unterrichtsräumen
Z	Zügigkeit

1 Ausgangslage zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 23.02.2022 die Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 für allgemeinbildende Schulen (Beschluss Nr. VII/2021/02936). Der gefasste Beschluss wurde dem Landesschulamt mit Schreiben vom 03.03.2022 gemäß § 22 Abs. 4 Satz 1 SchulG LSA zur Bestätigung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 05.09.2022 bestätigte das Landesschulamt die vorgelegte Schulentwicklungsplanung mit Einschränkungen. Der Umfang dieser Einschränkungen erfordert eine – basierend auf den aktualisierten Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen – umfassende und verordnungskonforme Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes.

Tabelle 1 stellt die Beschlusspunkte aus dem Stadtratsbeschluss (Nr. VII/2021/02936) den konkreten Rückmeldungen des Landesschulamtes mit Schreiben vom 05.09.2022 gegenüber.

Tabelle 1: Welche Erkenntnisse liegen zur aktuellen Beschlussfassung zur Schulentwicklungsplanung vor?

Beschluss SEPI (Nr. VII/2021/02936)		Rückmeldung LSchA mit Schreiben vom 05.09.2022
Punkt	Inhalt	
2a)	Prüfung und Umsetzung einer Schulbezirksveränderung für Grundschule Friedensschule zur Sicherstellung der Mindestschülerzahl von 120 Lernenden	Kenntnisnahme
2b)	Antragstellung auf Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Nietleben zum Schuljahr 2022/23	Die Senkung der Mindestschülerzahl auf 80 Lernende wurde bestätigt
2c)	Antragstellung auf Sicherung der Daseinsvorsorge für die Grundschule Radewell zum Schuljahr 2022/23	Die Schule wird nicht bestätigt, da der eingereichte Antrag auf Herabsetzung der Mindestschulgröße inhaltlich nicht belastbar ist. Kritisiert wird die Verlagerung des Produktiven Lernens der Sekundarschule Halle-Süd an den Standort der Grundschule (Haus 2).
2d)	Antragstellung auf Sicherung der Daseinsvorsorge für das Gymnasium Südstadt zum Schuljahr 2022/23	Forderung nach Einreichung der Unterlagen
2e)	Antragstellung auf Sicherung der Daseinsvorsorge für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium zum Schuljahr 2022/23	Forderung nach Einreichung der Unterlagen
2f)	Errichtung eines Nebengebäudes für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium zur Ermöglichung einer konstanten Vierzügigkeit ab Schuljahr 2026/27	Kenntnisnahme

Anlage 1 – Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

2g)	Umsetzung der geplanten Erweiterungsbaumaßnahmen für MFG und TMG bis Schuljahresbeginn 2026/27	Kenntnisnahme
2h)	Aufstellung von Containern für die Grundschule „Rosa Luxemburg“	Kenntnisnahme
2i)	Prüfung, wie die fehlenden Gesamtschulplätze gedeckt werden sollen	Kenntnisnahme
3	Umsetzung des Schulerweiterungsbaus am Standort Kastanienallee bis Schuljahresbeginn 2026/27	Kenntnisnahme
4a)	Einrichtung und Angliederung des Schulstandortes Trakehner Straße 1 als Nebengebäude an die Grundschule „Rosa Luxemburg“ ab dem Schuljahr 2024/25	Kenntnisnahme
4b)	Kooperation zwischen der IGS.Halle Am Steintor, der KGS „Ulrich von Hutten“ und die „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ in der Sekundarstufe II rückwirkend ab dem Schuljahr 2021/22	Kenntnisnahme
4c)	Prüfung der Errichtung eines Nebengebäudes für die IGS.Halle Am Steintor auf dem Gebiet rund um das Steintor	Kenntnisnahme
4d) + 4f)	Prüfung der Angliederung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium an eine bestehende oder neu zu gründende Schule + Antrag auf Verlängerung der Ausnahmegenehmigung des Bildungsangebots Kolleg/Abendgymnasium bis einschließlich für das Schuljahr 2023/2024	Die Schulen werden seit dem 01.08.2022 entsprechend des durch die oberste Schulbehörde verfügten Durchführungserlasses vom 18. Mai 2022 organisiert.
4e)	Schulbaumaßnahmen für die KGS „Ulrich von Hutten“ (Erweiterungsbau, Turnhallenerrichtung, Dachgeschossausbau, Berufsförderungswerk für WTH-Unterricht)	Planungsabsicht ist nicht schlüssig, da sich der geänderte Stadtratsbeschluss und die Ausführungen in Anlage 1 widersprechen
4g)	Antragstellung auf Sicherung der Daseinsvorsorge für die KGS „Wilhelm von Humboldt“ ab dem Schuljahr 2022/23	Neubewertung des Sachverhalts auf der Grundlage der aktualisierten Prognosen und Fortschreibung des SEPI
5	Aufhebung der Beschlüsse zur Neugründung einer Sekundarschule und eines Gymnasiums	Mit Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses der Sekundarschule Ottostraße entfällt die Entscheidungsgrundlage der befristeten Genehmigung der Einrichtung der Außenstelle der Sekundarschule „J. C. Reil“.
---	Antragstellung zur Genehmigung von Anfangsklassen für Grundschulen Nietleben, Radewell, Dölau und Friedensschule	Bestätigung für die Grundschulen Nietleben, Dölau und Friedensschule erhalten – nicht für Grundschule Radewell
---	---	Beobachtung der Schülerzahlentwicklung an den Sportschulen Halle und Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes bei Bedarf

2 Analyse der kommunalen Grundschulen im mittelfristigen Planungszeitraum

Auf der Grundlage der aktualisierten Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen vom November 2022 wurden die für die Schulentwicklungsplanung relevanten Indikatoren neu bewertet und die Planungsziele entsprechend angepasst (Tabelle 2).

Für die Schulentwicklungsplanung der kommunalen Grundschulen sind folgende Indikatoren relevant:

- die Größe der Anfangsklassen: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Grundschule im Oberzentrum Stadt Halle (Saale) eine Mindestjahrgangsstärke von 30 neu aufzunehmenden Lernende in den Anfangsklassen vorweisen.
- die Zügigkeit: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Grundschule im Oberzentrum Stadt Halle (Saale) mindestens zweizügig geführt werden.
- die Mindestschulgröße: Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für eine Grundschule im Oberzentrum Stadt Halle (Saale) 120 Lernende.
- der Raumfaktor (Räumliche Mehrbedarfe): Für Grundschulen wurde mit Stadtratsbeschluss (Nr. V/2011/09930, Beschlusspunkt 2) ein Raumfaktor von 1,2 Unterrichtsräumen pro Klasse festgelegt. Anhand dessen lässt sich der räumliche Mehrbedarf ermitteln.

Tabelle 2: Planungsindikatoren und -ziele für kommunale Grundschulen

Grundschule	Planungsindikatoren	Schuljahr				Planungsziele
		2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	
„A. Dürer“	Anfangsklassen	51	69	63	59	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	202	217	219	230	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Am Heiderand	Anfangsklassen	87	88	85	77	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	4	4	---
	Mindestschulgröße	361	377	392	386	---
	Räumliche Mehrbedarfe	2	2	2	2	Bauliche Erweiterungen am Schulstandort sind nicht möglich und vor dem Hintergrund der Herrichtung des Schulgebäudes in der Trakehner Str. 1, 06124 bis Schuljahresbeginn 2026/27, dem Umzug der Grundschule Rosa Luxemburg“ in die Trakehner Straße und der damit verbundenen, großflächig geplanten Schulbezirksveränderung zur optimierten Schülerverteilung auch nicht wirtschaftlich. Für den mittelfristigen Planungszeitraum gilt es, in wiederkehrenden Gesprächsrunden zwischen Stadt und den Leitungen von Grundschule, Lernzentrum und Hort geeignete Lösungen für die Raumkonzepte aller Akteure vor Ort zu finden.

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

am Kirchteich	Anfangsklassen	51	63	55	69	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	276	268	285	273	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	1	0	Die Beschulungsfähigkeit der Grundschule ist trotz der einmaligen Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder eine Schulbezirksveränderung für die voraussichtlich einmalig auftretende Unterschreitung des Raumfaktors sind nicht geplant.
„Am Ludwigsfeld“	Anfangsklassen	78	73	62	55	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	265	283	278	261	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Auenschule	Anfangsklassen	36	56	41	41	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	3	2	2	---
	Mindestschulgröße	149	180	207	201	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
„A. H. Francke“	Anfangsklassen	60	53	57	47	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	224	229	239	234	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Büschdorf	Anfangsklassen	31	40	44	38	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	2	2	2	---
	Mindestschulgröße	161	153	162	157	---
	Räumliche Mehrbedarfe	1	0	0	0	Die Beschulungsfähigkeit der Grundschule ist trotz der einmaligen Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Baumaßnahmen zur Kapazitätserweiterung am Standort sind in Planung und werden voraussichtlich zum Schuljahresbeginn 2024/25 fertiggestellt sein.
Diemitz/ Freiimfelde	Anfangsklassen	80	81	65	60	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	3	3	---
	Mindestschulgröße	312	318	319	300	---
	Räumliche Mehrbedarfe	2	2	2	2	Zur Schaffung räumlicher Kapazitäten ist die Auslagerung des Hortes im Zuge eines Hortneubaus geplant. Das avisierte Bauende ist voraussichtlich im September 2024. Bis dahin sind keine weiteren Maßnahmen durch den Schulträger geplant. Die Beschulungsfähigkeit der Grundschule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt.
Diesterweg	Anfangsklassen	47	58	51	44	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	3	3	2	---
	Mindestschulgröße	218	214	208	190	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Dölau	Anfangsklassen	29	22	29	28	Zur Sicherstellung der Mindestschulgröße wurde für die Grundschule eine Schulbezirksveränderung gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA unter Einbezug der Grundschule Heideschule geprüft – mit dem Ergebnis, dass der Stadt im Zuge der Sicherstellung der Mindestschulgröße Mehrkosten für die Schülerbeförderung entlang der nicht sicheren Schulwege entstehen. Deshalb wurde für die Grundschule gemäß § 8 Abs. 2 SEPI-VO 2022 ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge erarbeitet, der mit Schreiben vom 17.05.2023 dem Landesschulamt mit Bitte um Genehmigung vorgelegt wurde.
	Zügigkeit in SEP 1	2	1	2	2	
	Mindestschulgröße	128	103	110	111	
	Räumliche Mehrbedarfe	1	0	1	1	
Friedenschule	Anfangsklassen	23	40	29	36	Zur Sicherstellung der Mindestschulgröße wurde für die Grundschule eine Schulbezirksveränderung gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA unter Einbezug der Grundschule Silberwald geprüft – mit dem Ergebnis, dass die Sicherstellung der Mindestschulgröße unter Verlängerung der Schulwege für die betroffenen Straßenzüge möglich ist. Deshalb wurde die Neunte Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung (Vorlagennummer VII/2022/04064) vorbereitet, die dem Stadtrat am 28.06.2023 zum Beschluss vorgelegt werden soll. Das Landesschulamt hat gegenüber dem Vorhaben mit Schreiben vom 07.02.2023 keine Einwände geäußert.
	Zügigkeit in SEP 1	1	1	2	2	
	Mindestschulgröße	106	119	120	129	
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	
Frohe Zukunft	Anfangsklassen	59	58	44	52	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	2	3	---
	Mindestschulgröße	227	226	220	223	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Glauchau	Anfangsklassen	62	77	82	88	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	4	4	4	---
	Mindestschulgröße	329	334	331	342	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
„G. E. Lessing“	Anfangsklassen	78	73	92	91	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	4	4	---
	Mindestschulgröße	345	348	354	345	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Hanoier Straße	Anfangsklassen	84	71	80	79	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	3	4	4	---
	Mindestschulgröße	302	300	302	309	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
„H. C. Andersen“	Anfangsklassen	49	52	41	40	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	3	2	2	---
	Mindestschulgröße	225	210	202	188	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Heideschule	Anfangsklassen	46	42	46	39	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	2	3	2	---
	Mindestschulgröße	194	191	197	184	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Johannesschule	Anfangsklassen	93	99	99	91	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	4	4	---
	Mindestschulgröße	370	381	402	399	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Kanena/ Reideburg	Anfangsklassen	50	53	37	57	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	3	2	3	---
	Mindestschulgröße	198	217	198	210	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
„K.-F.-Friesen“	Anfangsklassen	31	49	46	54	---
	Zügigkeit in SEP 1	2	3	2	3	---
	Mindestschulgröße	167	164	171	191	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Kastanienallee	Anfangsklassen	81	87	83	69	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	4	3	---
	Mindestschulgröße	304	324	340	343	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Kröllwitz	Anfangsklassen	35	41	38	28	Für die Grundschule wird für das Schuljahr 2026/27 fristgerecht die Bildung der Anfangsklassen beim Landesschulamt angezeigt.
	Zügigkeit in SEP 1	2	2	2	2	---
	Mindestschulgröße	185	177	168	147	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
LILIEN- Grundschule	Anfangsklassen	76	89	58	69	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	3	3	---
	Mindestschulgröße	311	327	315	314	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Neumarkt	Anfangsklassen	90	95	93	87	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	5	5	4	---
	Mindestschulgröße	335	340	358	357	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Nietleben	Anfangsklassen	16	20	20	20	Die Grundschule und der für sie gestellte Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 SEPI-VO 2022 wurde durch das Landesschulamt mit Schreiben vom 05.09.2022 bestätigt. Damit wird die Mindestschulgröße auf 80 Lernende, die Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen auf 20 neu aufzunehmende Lernende und die Zügigkeit auf einen Zug herabgesetzt. Für das Schuljahr 2023/24 wird dem Landesschulamt die Bildung der Anfangsklassen fristgerecht angezeigt. In den Schuljahren 2024/25 und 2025/26 ist die Bestandsfähigkeit der Schule nachgewiesen. Für das Schuljahr 2026/27 wird die Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen beobachtet und bei Bedarf eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug des Schulbezirks der Grundschule Otfried Preußler gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA zur Sicherstellung der Mindestschulgröße veranlasst.
	Zügigkeit in SEP 1	1	1	1	1	
	Mindestschulgröße	106	92	86	79	
	Räumliche Mehrbedarfe	1	0	0	0	
Otfried Preußler	Anfangsklassen	132	129	111	139	Für das Schuljahr 2026/27 wird die Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen an der Grundschule Nietleben beobachtet und bei Bedarf eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug des Schulbezirks der Grundschule Otfried Preußler gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA zur Sicherstellung der Mindestschulgröße veranlasst. Die Bestandsfähigkeit hier bleibt ungefährdet.
	Zügigkeit in SEP 1	6	6	5	6	
	Mindestschulgröße	530	575	571	592	
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	
Radewell	Anfangsklassen	31	31	26	26	Für die Schuljahre bis 2024/25 ist die Bestandsfähigkeit der Schule nachgewiesen. Für das Schuljahr 2025/26 wird dem Landesschulamt die Bildung der Anfangsklassen fristgerecht angezeigt. Für das Schuljahr 2026/27 wird die Entwicklung der Schüler- und Klassenzahlen beobachtet und bei Bedarf eine Schulbezirksveränderung unter Einbezug der Grundschulen Friedensschule, Silberwald und Hanoier Straße gemäß § 41 Abs. 1 SchulG LSA zur Sicherstellung der Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen veranlasst.
	Zügigkeit in SEP 1	2	2	2	2	
	Mindestschulgröße	122	126	124	122	
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	
„R. Luxemburg“	Anfangsklassen	78	82	77	63	Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder im Umkreis von 500 Metern um den Schulstandort wurden geprüft (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 2h) und sind nicht möglich sowie vor dem Hintergrund der Herrichtung des Schulgebäudes in der Trakehner Str. 1, 06124 bis Schuljahresbeginn 2026/27, dem Umzug der Schule dorthin auch nicht wirtschaftlich. Bis dahin gilt es, mit der Schulleitung geeignete Lösungen zu finden, um die Beschulungsfähigkeit sicherzustellen.
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	4	3	
	Mindestschulgröße	278	299	308	319	
	Räumliche Mehrbedarfe	2	4	4	4	
Schimmelstraße	Anfangsklassen	---	---	---	67	---
	Zügigkeit in SEP 1	---	---	---	3	
	Mindestschulgröße	---	---	---	67	
	Räumliche Mehrbedarfe	---	---	---	0	

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Silberwald	Anfangsklassen	51	55	45	57	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	2	3	---
	Mindestschulgröße	236	246	254	257	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Südstadt	Anfangsklassen	84	80	66	78	---
	Zügigkeit in SEP 1	4	4	3	4	---
	Mindestschulgröße	363	373	360	348	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
„U. v. Hutten“	Anfangsklassen	55	65	58	64	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	294	271	270	261	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
Wittekind	Anfangsklassen	64	69	64	66	---
	Zügigkeit in SEP 1	3	3	3	3	---
	Mindestschulgröße	279	281	277	268	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---

3 Analyse des Anwahlverhaltens an weiterführenden kommunalen Schulen unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten

Zur Analyse des Übergangs der Lernenden von den kommunalen und freien Grundschulen im Stadtgebiet auf die weiterführenden Schulen wurde in einem ersten Schritt das Gesamtschüleraufkommen pro Schuljahr ermittelt. Dieses setzt sich zusammen aus der Anzahl an Grundschulabgängen (Klasse 4) und jeweils einer Konstante für Lernende, die ab Jahrgang 5

- (1) Schulen in freier Trägerschaft,
- (2) die Waldorfschule Halle und
- (3) Schulen außerhalb von Halle (Saale) besuchen.

Tabelle 3 ermittelt die Anzahl der Lernenden insgesamt, die für die Anwahlprognose an weiterführende Schulen nach Schuljahren relevant ist.

Parallel dazu werden die zur Verfügung stehenden Kapazitäten an den weiterführenden kommunalen Schulen ermittelt. Tabelle 4 weist die Ergebnisse der Ermittlung standortgenau einschließlich ihrer Berechnungsgrundlage aus.

Als Berechnungsgröße für die Klassenstärke wurden 28 Lernende veranschlagt.

Für weiterführende Schulen wurde mit Stadtratsbeschluss (Nr. V/2011/09930, Beschlusspunkt 2) ein Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse festgelegt.

Um nun fundierte Aussagen über die Auslastung der kommunalen Kapazitäten an weiterführenden Schulen treffen zu können, wurden die in Tabelle 3 ermittelte Anzahl an Lernenden, die für die Anwahlprognose an weiterführende Schulen pro Schuljahr relevant ist, aufgeteilt auf die voraussichtlich angestrebten Bildungsabschlüsse Realschulabschluss und Abitur. Tabelle 5 weist die Ergebnisse der Aufteilung einschließlich ihrer Berechnungsgrundlagen aus.

Tabelle 3: Anzahl der Lernenden für Anwahlprognose an weiterführende Schulen nach Schuljahren

Schuljahr	Lernende Jahrgang 5		
	von kommunalen GS	Konstanten	Summe
2023/24	1811		1971
2024/25	1921		2081
2025/26	1843	pro Schuljahr:	2003
2026/27	1975	(1) Lernende	2135
2027/28	1981	von GS in freier Trägerschaft.:	2141
2028/29	2093	+230	2253
2029/30	2008	(2) Lernende an	2168
2030/31	2011	Waldorfschule:	2171
2031/32	1867	-50	2027
2032/33	1714	(3) Lernende an Schulen	1874
2033/34	1937	außerhalb der Stadt:	2097
2034/35	1957	-20	2117
2035/36	1954		2114
2036/37	1944		2104
2037/38	1936		2096

Tabelle 4: Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen

Schule	Anzahl UR	Summe beschulbare Klassen	Kapazität Jg. 5	
			Züge	Lernende
Berechnungsgrundlage:				
(1) Anzahl UR / Raumpfaktor 1,5 UR pro Kl. = Summe beschulbarer Klassen				
(2) Summe beschulbarer Klassen / Anzahl der zu beschulenden Jahrgänge = Kapazität Jg. 5				
(3) Kapazität Jg. 5 unterteilt sich in Züge und Anzahl Lernende (28 Lernende pro Klasse)				
Sekundarschule				
Am Fliederweg	31	21	3,5 alternierend: 3/4 Z	84 L / 112 L
Halle-Süd	34	23	3,8 alternierend: 3/4/4 Z	84 L / 112 L / 112 L
„J. C. Reil“	29 /39 ¹	19	3,2 konstant: 3 Z	84 L
Gemeinschaftsschule				
„A. H. Francke“	25	17	2,8 alternierend: 2/3/3 Z	56 L / 84 L / 84 L
„H. Heine“	40	27	3,0 ⁶ konstant: 5 Z	140 L
Kastanienallee	30	20	3,3 Konstant: 4 Z ⁵	84 L
Gesamtschule				
IGS Am Planetarium	49	33	3,7 ⁷ konstant: 4 Z	112 L
IGS.Halle Am Steintor	40	27	3,0 ⁷ konstant: 4 Z	112 L
„M. F. Gesamtschule“	47 /69 ²	31	3,4 ⁷ konstant: 4 Z	112 L
KGS „U. v. Hutten“	40	27	3,4 konstant: 4 Z	112 L
KGS „W. v. Humboldt“	70	47	5,9 ⁸ konstant: 7 Z	196 L
Gymnasium				
C.-Wolff-Gym.	48 /60 ³	32 /40	4 / 5 Konstant: 4 Z ab 2028/29: 5 Z	112 L 140 L
Giebichenstein-Gym. „T. M.“	42 /63 ⁴	28 /42	3,5 ⁹ / 5,25 Konstant: 4 Z ab 2027/28: 5 Z	112 L 140 L
Gym. Südstadt	52	35	4,4 alternierend: 4/5 Z	112 L / 140 L
H.-D.-Genscher-Gym.	32	21	2,6 ¹⁰ alternierend: 3/4 Z	84 L / 112 L
L.-Feiningergym.	51	34	4,3 alternierend: 4/4/4/5 Z	112 L / 112 L / 112 L / 140 L
Schulen mit inhalt. Schwerpkt.				
G.-Cantor-Gym.	33	22	2,75 konstant: 3 Z	75 L ¹¹
Sportschulen Halle	37	25	3,125 konstant: 3 Z	60 L ¹¹

Anmerkungen:

¹ +10 UR (auf 39 UR) resultieren aus der Nutzung der befristeten Außenstelle in der Rainstraße 19, 06114 bis einschließlich Schuljahr 2026/27.

² +22 UR (auf 69 UR) resultieren aus der zukünftigen Mitnutzung des Schulgebäudes in der Rigaer Straße 1a, 06128 ab dem Schuljahr 2026/27.

³ +12 UR (auf 60 UR) resultieren aus der Errichtung und Angliederung eines zusätzlichen Schulgebäudes im zulässigen Umkreis des Hauptstandortes ab dem Schuljahr 2028/29.

⁴ +21 UR (auf 63 UR) resultieren aus der Herrichtung und Inbetriebnahme des Schulgebäudes in der Rainstraße 19, 06114 ab dem Schuljahr 2027/28.

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

⁵ Für diese Schule wurde in Abstimmung mit dem Landesschulamt eine Vier-Zügigkeit bei gleichbleibender Kapazität von 84 Lernenden zugrunde gelegt. Das ermöglicht der Schule, aufgrund der erhöhten Anzahl an Kindern mit Migrationshintergrund kleinere Klassen zu bilden und die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit zu sichern.

⁶ Bzgl. der Fünf-Zügigkeit der Schule versicherte die Schulleitung im Rahmen ihres Umwandlungskonzeptes, dass „sowohl Größe des Schulhauses als auch der sehr gute bauliche Zustand als PPP-Objekt ... künftig keine zusätzlichen baulichen Ressourcen zur Umsetzung des Konzepts“ fordern würden.

⁷ Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 beträgt die Mindestschülerzahl in den Anfangsklassen 100 Lernende in mindestens 4 Zügen. Hinzu kommt, dass sich die Vier-Zügigkeit nur bis einschließlich Jahrgang 10 hält und im Übergang zur Sekundarstufe II um erfahrungsgemäß 66 % abnimmt.

⁸ Die Schule wird in Absprache mit dem Landesschulamt und der Schulleitung schon seit vielen Jahren mit sieben Zügen geführt – davon werden vier Züge im Sekundarschulzweig und drei Züge im Gymnasialzweig gebildet. An der Fortführung dieser Kapazität als reguläre Kapazität wird festgehalten.

⁹ Die Schule wird in Absprache mit dem Landesschulamt und der Schulleitung schon seit vielen Jahren mit vier Zügen geführt. An der Fortführung dieser Kapazität wird festgehalten, bis die Erweiterung über das Nebengebäude in der Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) zur Verfügung steht. Danach wird eine Fünfzügigkeit umgesetzt.

¹⁰ Die Schule wird in Absprache mit dem Landesschulamt und der Schulleitung schon seit vielen Jahren alternierend mit drei und vier Zügen geführt. An der Fortführung dieser Kapazität wird festgehalten.

¹¹ Die kommunalen Schulen mit inhaltlichem Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) bewegen sich in Abstimmung mit dem Schulträger im Rahmen einer festgelegten Kapazitätsgrenze und überwachen diese.

Tabelle 5: Verteilung der Lernenden für Anwahlprognose auf die Bildungsabschlüsse Realschulabschluss und Abitur

Schuljahr	Lernende Jahrgang 5 Summe	Anwahl auf			
		Realschulabschluss		Abitur	
		absolut	prozentual	absolut	prozentual
Berechnungsgrundlage:					
(1) Anwahl auf Realschulabschluss = Lernende Jahrgang 5 an Sekundarschulen + an Gemeinschaftsschulen + 65 % Gemeinschaftsschule „H. Heine“ + 65 % IGS + KGS (Sekundarschulzweig)					
(2) Anwahl auf Abitur = Lernende Jahrgang 5 an Gymnasien + 35 % Gemeinschaftsschule „H. Heine“ + 35 % IGS + KGS (Gymnasialzweig)					
2023/24	1971	1037	52,61%	934	47,39%
2024/25	2081	1089	52,33%	992	47,67%
2025/26	2003	1054	52,62%	948	47,33%
2026/27	2135	1119	52,41%	1016	47,59%
2027/28	2141	1130	52,78%	1011	47,22%
2028/29	2253	1184	52,55%	1069	47,45%
2029/30	2168	1145	52,81%	1023	47,19%
2030/31	2171	1139	52,46%	1031	47,49%
2031/32	2027	1068	52,69%	960	47,36%
2032/33	1874	984	52,51%	891	47,55%
2033/34	2097	1106	52,74%	992	47,31%
2034/35	2117	1117	52,76%	1000	47,24%
2035/36	2114	1115	52,74%	998	47,21%
2036/37	2104	1110	52,76%	994	47,24%
2037/38	2096	1105	52,72%	990	47,23%

4 Vergleich der Anwahlzahlen mit den vorhandenen Schulplatzkapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen

Die in Kapitel 2 ermittelten Ergebnisse (Tabelle 3, 4 und 5) werden nun zusammengeführt und mit Blick auf die Frage beleuchtet, inwiefern mit den vorhandenen Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen, das prognostizierte Schüleraufkommen bei Einhaltung des Raumfaktors von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse beschult werden kann.

Tabelle 6 stellt die Ergebnisse der Gegenüberstellung von Schüleraufkommen (A) und Schulplatzkapazität (K) dar. Die übrigen bzw. fehlenden Schulplätze insgesamt (Delta) werden in der Spalte D am Ende der Tabelle ausgewiesen.

Im Rahmen der Kapazitätsausweisung (K) werden die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. VII/2020/00841 am 15.07.2020 (Punkte 3a und 5a) sowie mit Beschluss Nr. VII/2021/02936 am 23.02.2022 (Punkte 2g, 3 und 4e) festgelegten Erweiterungsmaßnahmen in Verbindung mit dem angehangenen Projektablaufplan (Abbildung 2) bereits berücksichtigt. Für dieses Kapitel sind folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex relevant:

- die Schaffung von Schulplätzen an der „Marguerite Friedlaender Gesamtschule“ im Umfang von zwei weiteren Zügen auf insgesamt sechs Züge (zuvor vier Züge) ab Schuljahr 2026/27 sowie
- die Errichtung eines Erweiterungsbaus für weitere Unterrichtsräume am Standort der Kooperativen Gesamtschule „Ulrich von Hutten“ in Verbindung mit der Schaffung von Schulplätzen um einen weiteren Zug aller zwei Jahre (von konstanter Vier- auf alternierende Vier-Fünf-Zügigkeit) ab Schuljahr 2026/27.

Es zeigt sich, dass die vorhandenen Plätze an weiterführenden Schulen, die den Erwerb des Realschulabschlusses ermöglichen, nicht ausreichen, um das prognostizierte Schüleraufkommen bei dem angestrebten Raumfaktor zu kompensieren. Deshalb muss langfristig eine neue Schule in Form einer Sekundarschule mit einer Gesamtkapazität von 845 Lernenden eröffnet werden.

Gesamtschulen können gemäß § 10 Abs. 3 SEPI-VO 2022 neu in die Schulentwicklungsplanung aufgenommen werden, wenn an diesen innerhalb von sechs Jahren jährlich 150 von Hundert der vorgeschriebenen Mindestjahrgangsstärke von neu aufzunehmenden Lernenden in den Anfangsklassen erreicht werden und eine bereits bestehende Schule der gleichen Schulform nicht zugunsten der neuen Schule geschlossen werden muss. Für Sekundarschulen im Sinne des § 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt legt § 10 Abs. 1 SEPI-VO 2022 eine Mindestgröße von 240 Lernenden fest. Die Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen beträgt demnach 40 neu aufzunehmende Lernende. Für eine neu zu eröffnende Schule beträgt die Mindestjahrgangsstärke demnach in den ersten sechs Schuljahren nach Eröffnung 360 neu aufzunehmende Lernende pro Schuljahr.

Das geforderte Schüleraufkommen von 360 Lernenden in den ersten sechs Schuljahren – also Schuljahre 2024/25 bis einschließlich 2029/30 – kann in Summe nachgewiesen werden. Die geforderte Mindestjahrgangsstärke von 60 Lernenden kann in allen sechs Schuljahren (Schuljahre 2024/25 einschließlich 2029/30) nachgewiesen werden (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Realschulabschluss

Sj	SekS		GemS		KGS		IGS		Summe		
	A*	K	A	K	A	K	A	K	A	K	D
2023/24	395	280	177	251	185	168	280	237	1037	936	-101
2024/25	417	280	190	251	195	168	296	218	1097	918	-180
2025/26	402	280	181	251	188	168	284	218	1054	918	-137
2026/27	428	308	196	251	200	196	303	255	1127	1010	-117
2027/28	429	252	196	251	201	168	304	255	1130	926	-204
2028/29	452	308	209	251	211	196	320	255	1192	1010	-182
2029/30	435	280	199	251	203	168	308	255	1145	954	-191
2030/31	436	280	200	251	203	196	308	255	1147	982	-165
2031/32	406	280	184	223	190	168	288	255	1068	926	-142
2032/33	375	308	166	251	176	196	266	255	984	1010	26
2033/34	420	252	191	251	197	168	298	255	1106	926	-180
2034/35	424	308	194	223	198	196	301	255	1117	982	-135
2035/36	424	280	193	251	198	168	300	255	1115	954	-161
2036/37	422	280	192	251	197	196	299	255	1110	982	-128
2037/38	420	280	191	223	196	168	298	255	1105	926	-179

Anmerkungen: A = Anwahl, D = Differenz, K = Kapazität, * = Die Anwahl an Sekundarschulen resultiert aus der rechnerischen Ermittlung des Deltas aus Anwahl Summe abzgl. Anwahl an GemS, KGS und IGS. Sie bildet somit nicht die tatsächlichen Anwahlzahlen ab, jedoch das Schüleraufkommen, welches es im jeweiligen Schuljahr zusätzlich zu kompensieren gilt. Abweichungen um +/-1 erfolgen rundungsbedingt.

Als Schulstandort für das neue Schulgebäude wird eine Fläche avisiert, die verkehrsgünstig und zentral gelegen ist. Sämtliche Maßnahmen, die mit der Identifikation geeigneter Flächen im Stadtgebiet, deren Erschließung und dem Bau des Gebäudes zusammenhängen, werden unverzüglich nach Genehmigung des Vorhabens durch das Landesschulamt initiiert.

Die Eröffnung der neuen Sekundarschule kann zum Schuljahresbeginn 2024/25 am Standort Dölauer Straße 71, 06120 Halle (Saale) erfolgen. Der spätere Schulstandort ist bis zum Schuljahresbeginn 2027/28 herzurichten. Der Umzug der Schule erfolgt dementsprechend in den Sommerferien 2027.

Zusätzlich dazu müssen in den kommenden drei Schuljahren des mittelfristigen Planungszeitraums (2024/25 bis einschließlich 2026/27) folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- (1) Aufhebung der Sekundarschulbezirke zum Schuljahresbeginn 2024/25 und Festlegung von Aufnahmekapazitäten im Rahmen der Aufnahmesatzung gemäß Tabelle 4: Mit dieser Maßnahme werden die Sekundarschulen den anderen kommunalen, weiterführenden Schulen mit Blick auf das Verfahren der Schulplatzvergabe in Jahrgang 5 gleichgestellt.
- (2) Abweichungen von den festgelegten Aufnahmekapazitäten zur Sicherung der Schulplatzbedarfe für den mittelfristigen Planungszeitraum gemäß Tabelle 7: Mit dieser Maßnahme werden die kommunalen weiterführenden Schulen der Schulformen Sekundar-, Gemeinschafts- und Gesamtschule entlang des Raumfaktors möglichst gleichmäßig „überlastet“ – der Raumfaktor folglich an allen Schulen möglichst gleichmäßig unterschritten ohne die Beschulungsfähigkeit (Unterschreitung von 1,0 UR/Kl.) zu gefährden.
- (3) Bereitstellung von insgesamt 8 Unterrichtsräumen als Module am Standort der Sekundarschule Halle-Süd in der Kurt-Wüsteneck-Straße 21, 06132 Halle (Saale): Der Schulstandort bietet Platz für die Bereitstellung von Modulen im Umfang von maximal 8 Unterrichtsräumen. Angesichts des Raumfaktors von 1,17 zum Schuljahr 2025/26 (siehe Tabelle 7) ist diese Maßnahme auch dringend notwendig, um entweder den Raumfaktor am Schulstandort zu verbessern oder bei Bedarf die Aufnahmekapazitäten zu erhöhen. Konkrete Maßnahmen werden bis 31.12.2024 eruiert und die Schulentwicklungsplanung entsprechend fortgeschrieben.

Tabelle 8 visualisiert die Auswirkungen der Maßnahmen inklusive der Eröffnung einer weiterführenden Schule mit einer Aufnahmekapazität von abwechselnd 5 und 4 Zügen pro Schuljahr auf die Anwahlprognose und den Kapazitätsabgleich.

Sie zeigt auch, dass die geplanten Maßnahmen zur Realisierung des Raumfaktors von 1,5 Unterrichtsräumen in den Schuljahren ab 2027/28 nicht genügen, um diesem Anspruch Rechnung zu tragen. Rechnerisch bleibt je nach Schuljahr ein Delta von bis zu 92 unversorgten Lernenden. Diesen Mehrbedarfen an Unterrichtsräumen kann später nur operativ durch die Eröffnung zusätzlicher Klassen an einzelnen Schulen und damit verbunden der Unterschreitung des angestrebten Raumfaktors begegnet werden. Dazu sind die Aufnahmesatzung sowie die Nutzungspläne der Schulgebäude zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Tabelle 7: Abweichungen von den regulären Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen ohne Gymnasien

Schule	Kapazitäten Jg. 5: Zügigkeit (Z) und Anzahl Lernende (L)	Abweichung von Kapazitäten Jg. 5: Zügigkeit (Z) und Anzahl Lernende (L)			Anmerkungen
	Generell geplant für Raumfaktor (RF) 1,5 UR/Kl.	Schuljahr 2024/25	Schuljahr 2025/26	Schuljahr 2026/27	
Sekundarschule					
Am Fliederweg	alternierend 3/4 Z 84 / 112 L	4 Z mit 112 L RF: 1,35	4 Z mit 112 L RF: 1,29	4 Z mit 112 L RF: 1,19	---
Halle-Süd	alternierend 3/4/4 Z 84 / 112 / 112 L	2 Z mit 56 L RF: 1,22	3 Z mit 84 L RF: 1,17	4 Z mit 112 L RF: 1,12	Schule benötigt 4 UR für Produktives Lernen, weshalb die reduzierte Aufnahmekapazität notwendig ist.
„J. C. Reil“	konstant 3 Z 84 L	2 Z mit 56 L RF: 1,16	2 Z mit 56 L RF: 1,26	2 Z mit 56 L RF: 1,32	Schule benötigt die reduzierte Aufnahmekapazität, um nach drei Jahren die Außenstelle in der Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) auflösen zu können.
Vierte Sekundarschule	alternierend 5 / 4 Z 140 / 112 L	--- RF: 3,40	--- RF: 1,70	--- RF: 1,06	Am Standort Dölauer Straße 71, 06120 Halle (Saale) stehen 17 Unterrichtsräume zur Verfügung.
Gemeinschaftsschule					
„A. H. Francke“	alternierend 2/3/3 Z 56 / 84 / 84 L	3 Z mit 84 L RF: 1,39	3 Z mit 84 L RF: 1,39	3 Z mit 84 L RF: 1,39	---
„H. Heine“	konstant 5 Z 140 L	--- RF: 1,29	--- RF: 1,21	--- RF: 1,14	---
Kastanienallee	konstant 4 Z 84 L	--- RF: 1,20	--- RF: 1,15	--- RF: 1,15	---
Gesamtschule					
IGS Am Planetarium	konstant 4 Z 112 L	6 Z mit 168 L RF: 2,04	5 Z mit 140 L RF: 1,69	5 Z mit 140 L RF: 1,44	Raumfaktor liegt nach vollständigem Aufwachsen bei diesen Aufnahmekapazitäten bei 1,26 UR/Kl.
IGS.Halle Am Steintor	konstant 4 Z 112 L	--- RF: 1,29	--- RF: 1,29	--- RF: 1,29	---
„M. F. Gesamtschule“	konstant 4 Z (ab 2026/27: 6 Z) 112 L (168 L)	6 Z mit 168 L RF: 1,55	5 Z mit 140 L RF: 1,50	6 Z mit 168 L RF: 2,16	Hoher Raumfaktor resultiert daher, dass Sek II an der IGS.Am Steintor unterrichtet wird.
KGS „U. v. Hutten“	konstant 4 Z 112 L	--- RF: 1,28	--- RF: 1,28	--- RF: 1,28	Raumfaktor spiegelt bereits die Beschulung der Sek II an der IGS.Am Steintor wider.
KGS „W. v. Humboldt“	konstant 7 Z 196 L	8 Z mit 224 L RF: 1,56	7 Z mit 196 L RF: 1,56	7 Z mit 196 L RF: 1,59	---

Tabelle 8: Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Realschulabschluss unter Berücksichtigung kapazitätserweiternder Maßnahmen

Sj	SekS		GemS		KGS		IGS		Summe		
	A*	K	A	K	A	K	A	K	A	K	D
2023/24	395	280	177	251	185	168	280	237	1037	936	-101
2024/25	417	364	190	251	195	196	296	291	1097	1103	5
2025/26	401	364	181	251	188	168	284	255	1054	1038	-16
2026/27	428	420	196	251	200	196	303	273	1127	1140	13
2027/28	429	364	196	251	201	168	304	255	1130	1038	-92
2028/29	452	448	209	251	211	196	320	255	1192	1150	-42
2029/30	418	392	193	251	203	168	300	255	1115	1066	-49
2030/31	434	420	199	251	203	196	308	255	1144	1122	-22
2031/32	406	392	184	223	190	168	288	255	1068	1038	-30
2032/33	375	448	166	251	176	196	266	255	984	1150	166
2033/34	420	364	191	251	197	168	298	255	1106	1038	-68
2034/35	425	448	194	223	198	196	301	255	1117	1122	5
2035/36	424	392	193	251	198	168	300	255	1115	1066	-49
2036/37	422	420	192	251	197	196	299	255	1110	1122	12
2037/38	420	392	191	223	196	168	298	255	1105	1038	-67

Anmerkungen: A = Anwahl, D = Differenz, K = Kapazität, * = Die Anwahl an Sekundarschulen resultiert aus der rechnerischen Ermittlung des Deltas aus Anwahl Summe abzgl. Anwahl an GemS, KGS und IGS. Sie bildet somit nicht die tatsächlichen Anwahlzahlen ab, jedoch das Schüleraufkommen, welches es im jeweiligen Schuljahr zusätzlich zu kompensieren gilt. Abweichungen um +/-1 erfolgen rundungsbedingt.

5 Vergleich der Anwahlzahlen mit den vorhandenen Schulplatzkapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Abiturs ermöglichen

Die in Kapitel 2 ermittelten Ergebnisse (Tabelle 3, 4 und 5) werden nun zusammengeführt und mit Blick auf die Frage beleuchtet, inwiefern mit den vorhandenen Kapazitäten an weiterführenden kommunalen Schulen, die den Erwerb des Abiturs ermöglichen, das prognostizierte Schüleraufkommen bei Einhaltung des Raumfaktors von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse beschult werden kann.

Tabelle 9 stellt die Ergebnisse der Gegenüberstellung von Schüleraufkommen (A) und Schulplatzkapazität (K) dar. Die übrigen bzw. fehlenden Schulplätze insgesamt (Delta) werden in der Spalte D am Ende der Tabelle ausgewiesen.

Im Rahmen der Kapazitätsausweisung (K) werden die vom Stadtrat mit Beschluss Nr. VII/2020/00841 am 15.07.2020 (Punkte 3a und 5a) sowie mit Beschluss Nr. VII/2021/02936 am 23.02.2022 (Punkte 2g und 3) festgelegten Erweiterungsmaßnahmen in Verbindung mit den angehangenen Projektablaufplänen (Abbildung 1 und 3) bereits berücksichtigt. Für dieses Kapitel sind folgende Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex relevant:

- (1) die Schaffung von Schulplätzen am Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) ab Schuljahr 2027/28 und
- (2) die Umsetzung des Schulerweiterungsbaus am Standort Kastanienallee ab Schuljahr 2028/29.

Es zeigt sich, dass die vorhandenen Plätze an weiterführenden Schulen, die den Erwerb des Abiturs ermöglichen, perspektivisch ausreichen, um das Schüleraufkommen zu kompensieren. Mehrbedarfen an Unterrichtsräumen, die in einzelnen Schuljahren auftreten, kann nur operativ durch die Eröffnung zusätzlicher Klassen an einzelnen Schulen begegnet werden. Dazu sind die Aufnahmesatzung sowie die Nutzungspläne der Schulgebäude zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Tabelle 9: Anwahlprognose und Kapazitätsabgleich für kommunale Schulen mit Bildungsabschluss Abitur

Sj	GemS		IGS		KGS		Gym		Summe		
	A	K	A	K	A	K	A	K	A	K	D
2023/24	45	57	151	127	101	140	637	686	934	1010	76
2024/25	45	57	159	157	107	140	673	658	984	1012	28
2025/26	45	57	153	137	103	140	648	630	949	964	15
2026/27	45	57	163	147	109	140	691	658	1008	1002	-6
2027/28	45	57	164	137	110	140	692	658	1011	992	-19
2028/29	45	57	172	137	115	140	729	714	1061	1048	-13
2029/30	45	57	162	137	108	140	683	658	998	992	-6
2030/31	45	57	166	137	111	140	701	714	1022	1048	26
2031/32	45	57	155	137	104	140	656	686	959	1020	61
2032/33	45	57	143	137	96	140	606	714	890	1048	158
2033/34	45	57	160	137	107	140	678	658	991	992	1
2034/35	45	57	162	137	108	140	685	714	1000	1048	48
2035/36	45	57	162	137	108	140	684	686	999	1020	21
2036/37	45	57	161	137	108	140	680	714	994	1048	54
2037/38	45	57	160	137	107	140	678	658	991	992	1

Anmerkungen: A = Anwahl, D = Differenz, K = Kapazität. Abweichungen um +/-1 erfolgen rundungsbedingt.

6 Analyse der kommunalen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien im mittelfristigen Planungszeitraum

Auf der Grundlage der aktualisierten Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen vom November 2022 wurden die für die Schulentwicklungsplanung relevanten Indikatoren neu bewertet und die Planungsziele für die kommunalen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien entsprechend angepasst (Tabelle 10).

Für die Schulentwicklungsplanung der kommunalen Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien sind folgende Indikatoren relevant:

- die Größe der Anfangsklassen (= SuS Jg. 5):
 - Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b der Umwandlungsverordnung mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 40 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden (gültig für die Gemeinschaftsschulen „August Hermann Francke“ und Kastanienallee).
 - Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a der Umwandlungsverordnung mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 50 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden (gültig für die Gemeinschaftsschulen „Heinrich Heine“ aufgrund der eigenen gymnasialen Oberstufe).
 - Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gesamtschule im Sinne des § 5a SchulG LSA mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 100 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden.
 - Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss ein Gymnasium im Sinne des § 6 SchulG LSA mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 75 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden.
 - Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss ein Gymnasium mit inhaltlichem Schwerpunkt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 SchulG LSA in der Sekundarstufe I mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 50 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden (gültig für das Georg-Cantor-Gymnasium und die Sportschulen Halle als Schule mit zwei Schulformen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022).
- die Zügigkeit in Jahrgang 5:
 - Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b der Umwandlungsverordnung mindestens zweizügig eingerichtet werden (gültig für die Gemeinschaftsschulen „August Hermann Francke“ und Kastanienallee).
 - Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a der Umwandlungsverordnung mindestens zweizügig eingerichtet werden (gültig für die Gemeinschaftsschulen „Heinrich Heine“ aufgrund der eigenen gymnasialen Oberstufe).
 - Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Gesamtschule mindestens vierzügig eingerichtet werden.
 - Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss ein Gymnasium in der Sekundarstufe I mindestens dreizügig eingerichtet werden.

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

- Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss ein Gymnasium mit inhaltlichem Schwerpunkt in der Sekundarstufe I mindestens zweizügig eingerichtet werden (gültig für das Georg-Cantor-Gymnasium und die Sportschulen Halle als Schule mit zwei Schulformen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022).
- die Mindestgröße der Sekundarstufe I (= SuS Sek I):
 - Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für eine Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b der Umwandlungsverordnung 240 Lernende (gültig für die Gemeinschaftsschulen „August Hermann Francke“ und Kastanienallee).
 - Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für die Sekundarstufe I einer Gemeinschaftsschule im Sinne des § 5b SchulG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder Nr. 2 Buchst. a der Umwandlungsverordnung 300 Lernende (gültig für die Gemeinschaftsschulen „Heinrich Heine“).
 - Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für die Sekundarstufe I einer Gesamtschule 600 Lernende.
 - Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für die Sekundarstufe I eines Gymnasiums 450 Lernende.
 - Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für die Sekundarstufe I eines Gymnasiums mit inhaltlichem Schwerpunkt 300 Lernende (gültig für das Georg-Cantor-Gymnasium und die Sportschulen Halle als Schule mit zwei Schulformen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022).
- die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II (= SuS Jg. 10/11/12/13):
 - Gemäß § 11 Abs. 4 SEPI-VO 2022 beträgt die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II für eine Gemeinschaftsschule mindestens 75 Lernende. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Lernende eingerichtet werden. Werden in einem Jahrgang weniger als 50 Lernende in der Sekundarstufe II unterrichtet, ist gemäß § 11 Abs. 5 SEPI-VO 2022 dieser Jahrgang in Kooperation mit einer anderen Schule gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b der Umwandlungsverordnung zu führen. Die Lernenden werden gemäß § 1 Abs. 2 der Umwandlungsverordnung Lernende der kooperierenden Schule (gültig für die Gemeinschaftsschulen „Heinrich Heine“).
 - Gemäß § 12 Abs. 2 SEPI-VO 2022 beträgt die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II für eine Gesamtschule mindestens 75 Lernende. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Lernende eingerichtet werden. Werden in einem Jahrgang weniger als 50 Lernende in der Sekundarstufe II unterrichtet, kann die Schulbehörde gemäß § 12 Abs. 3 SEPI-VO 2022 im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge, auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin, genehmigen, dass dieser Jahrgang in Kooperation mit einer anderen Gesamtschule geführt wird. Die Lernenden dieses Jahrgangs bleiben Lernende ihrer jeweiligen Schule. Andernfalls werden die betroffenen Lernenden durch die Schulbehörde einer anderen Gesamtschule zugewiesen.
 - Gemäß § 13 Abs. 2 SEPI-VO 2022 beträgt die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II für ein Gymnasium mindestens 75 Lernende. Zur Sicherung der Daseinsvorsorge kann die Sekundarstufe II mit einer Mindestjahrgangsstärke von 50 Lernende eingerichtet werden. Werden in einem Jahrgang weniger als 50 Lernende in der Sekundarstufe II unterrichtet, kann die Schulbehörde gemäß § 13 Abs. 3 SEPI-VO 2022 im begründeten Einzelfall zur Sicherung der Daseinsvorsorge, auf Antrag des Trägers der Schulentwicklungsplanung hin, genehmigen, dass dieser Jahrgang in Kooperation mit einem anderen Gymnasium geführt wird. Die

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Lernenden dieses Jahrgangs bleiben Lernende ihrer jeweiligen Schule. Andernfalls werden die betroffenen Lernenden durch die Schulbehörde einem anderen Gymnasium zugewiesen.

- Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 SEPI-VO 2022 beträgt die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II für ein Gymnasium mit inhaltlichem Schwerpunkt mindestens 50 Lernende (gültig für das Georg-Cantor-Gymnasium und die Sportschulen Halle als Schule mit zwei Schulformen auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022).
- der Raumfaktor (Räumliche Mehrbedarfe): Für weiterführenden Schulen wurde mit Stadtratsbeschluss (Nr. V/2011/09930, Beschlusspunkt 2) ein Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse festgelegt. Anhand dessen lässt sich der räumliche Mehrbedarf ermitteln.

Tabelle 10: Planungsindikatoren und -ziele für kommunale Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen und Gymnasien

Schule	Planungsindikatoren	Schuljahr				Planungsansätze
		2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	
GemS „A. H. Francke“	SuS Jg. 5	83	83	83	83	---
	Zügigkeit in Jg. 5	3	3	3	3	---
	SuS Sek I	464	469	471	474	---
	Räumliche Mehrbedarfe	2	2	2	2	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort sind nicht geplant.
GemS „H. Heine“	SuS Jg. 5	139	139	139	139	---
	Zügigkeit in Jg. 5	5	5	5	5	---
	SuS Sek I	776	789	802	810	---
	SuS Jg. 11		26	25	26	Für das Schuljahr 2024/25 wird die Größe der Anfangsklassen in der Sekundarstufe II beobachtet und anhand dessen das Erreichen der Zieljahrgangsstärke in den kommenden Jahrgängen neu bewertet. Sollte die Hochrechnung der Schüler- und Klassenzahlen, wie hier tabellarisch ausgewiesen, zutreffen, ist die Sekundarstufe II der Schule ist nicht bestandsfähig. Eine dauerhafte Kooperation mit einer anderen Schule analog der gesetzlichen Möglichkeiten bei Gesamtschulen gemäß § 5a Abs. 7 Satz 2 SchulG LSA gibt es nicht. Die Schulleitung würde in einem nächsten Schritt aufgefordert werden, auf einen Beschluss nach § 5b Abs. 7 Satz 8f. SchulG LSA i.V.m. § 3 Umwandlungsverordnung hinzuwirken.
	SuS Jg. 12			28	27	
	SuS Jg. 13				36	
	Räumliche Mehrbedarfe	4	7	10	13	

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

GemS Kastanienallee	SuS Jg. 5	83	83	83	83	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	4	---
	SuS Sek I	542	564	587	599	---
	Räumliche Mehrbedarfe	5	8	9	0	Die Stadt hält an dem beschlossenen Schulerweiterungsbau (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 3) fest. Der konkrete Projektablaufplan ist Abbildung 1 zu entnehmen. Anhand dessen ist von einem Nutzungsbeginn ab Schuljahr 2028/29 auszugehen. Für den mittelfristigen Planungszeitraum gilt es in wiederkehrenden Gesprächsrunden zwischen Stadt und Schulleitung geeignete Lösungen zur kompensatorischen Raumnutzung zu finden.
IGS Am Planetarium	SuS Jg. 5	100	150	125	125	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	6	5	5	---
	SuS Sek I	406	591	748	835	---
	SuS Jg. 11				28	Für das Schuljahr 2026/27 ist die bestehende, dauerhafte Kooperation der IGS.Halle Am Steintor, der „M. Friedlaender Gesamtschule“ und der KGS „U. v. Hutten“ (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4b) vor dem Hintergrund der Eröffnung der Sekundarstufe II an der IGS Am Planetarium neu zu bewerten, um durch geeignete Kooperationen die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II dauerhaft und lückenlos sicherzustellen.
	SuS Jg. 12					---
	SuS Jg. 13					---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	2	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der einmaligen Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort sind nicht geplant.
IGS.Halle Am Steintor	SuS Jg. 5	100	100	100	100	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	4	---
	SuS Sek I	597	606	612	607	Inwiefern die prognostizierte Unterschreitung der Mindestschulgröße in der Sekundarstufe I um 3 Lernende zum Schuljahr 2023/24 eintreten wird, hängt von mehreren Faktoren (Anzahl der eingeschulten Lernenden mit sonderpädagogischen Förderbedarf, Anzahl der Wiederholer und Entwicklung der Übergangsquoten) ab. Grundsätzlich geht die Stadt davon aus, dass zum Schuljahr 2023/24 die Mindestschulgröße von 600 Lernenden erreicht wird. Die prognostische Abweichung um 0,5 Prozentpunkten (3 von 600 Lernenden) wird hier vernachlässigt und die Entwicklung weiter beobachtet.
	SuS Jg. 11	34	32	33	36	Die Stadt hält an der beschlossenen, dauerhaften Kooperation der IGS.Halle Am Steintor, der „M. Friedlaender Gesamtschule“ und der KGS „U. v. Hutten“ seit dem Schuljahr 2021/22 (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4b) fest. Durch die Kooperation wird die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II dauerhaft und lückenlos sichergestellt.
	SuS Jg. 12	46	36	35	36	
	SuS Jg. 13	69	58	47	44	
	Räumliche Mehrbedarfe	10	7	7	7	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder im Umkreis von 500 Metern um den Schulstandort wurden geprüft (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4c) und sind nicht möglich.

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

„M. Friedlaender Gesamtschule“	SuS Jg. 5	125	150	125	150	---
	Zügigkeit in Jg. 5	5	6	5	6	---
	SuS Sek I	624	674	691	749	---
	SuS Jg. 11	29	33	36	31	Die Stadt hält an der beschlossenen, dauerhaften Kooperation der IGS.Halle Am Steintor, der „M. Friedlaender Gesamtschule“ und der KGS „U. v. Hutten“ seit dem Schuljahr 2021/22 (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4b) fest. Durch die Kooperation wird die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II dauerhaft und lückenlos sichergestellt.
	SuS Jg. 12	34	32	36	39	
	SuS Jg. 13	44	43	41	46	
	Räumliche Mehrbedarfe	0	5	6	0	
KGS „U. v. Hutten“	SuS Jg. 5	111	111	111	139	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	5	---
	SuS Sek I	591	600	609	650	Sicherstellung der Mindestschulgröße erfolgt durch Erhöhung der Zügigkeit auf alternierend Vier-Fünf-Züge
	SuS Jg. 10	39	48	47	50	Die Stadt hält an der beschlossenen, dauerhaften Kooperation der IGS.Halle Am Steintor, der „M. Friedlaender Gesamtschule“ und der KGS „U. v. Hutten“ seit dem Schuljahr 2021/22 (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4b) fest. Durch die Kooperation wird die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II dauerhaft und lückenlos sichergestellt.
	SuS Jg. 11	41	34	42	41	
	SuS Jg. 12	30	35	29	36	
	Räumliche Mehrbedarfe	4	6	0	0	
KGS „W. v. Humboldt“	SuS Jg. 5	194	222	194	194	---
	Zügigkeit in Jg. 5	7	8	7	7	---
	SuS Sek I	1044	1086	1100	1116	---
	SuS Jg. 10	62	64	85	69	Zur Sicherung der Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II dieser Schule wird ein Antrag auf Sicherung der Daseinsvorsorge beim Landesschulamt gestellt (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 4g). Dieser Antrag wird folgende Prüfschritte und deren Ergebnisse detailliert ausweisen: Schritt 1: Erhöhung der Züge im Gymnasialzweig um einen konstanten Zug: nicht möglich aufgrund räumlicher Kapazitäten Schritt 2: Erweiterung der räumlichen Kapazitäten am Schulstandort: nicht möglich
	SuS Jg. 11	59	63	65	86	
	SuS Jg. 12	40	44	47	49	

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

						Schritt 3: Erweiterung der räumlichen Kapazitäten durch Nebengebäude gemäß Punkt I. zu § 4 Abs. 1 des Durchführungserlasses des MB vom 01.02.2022 Schritt 4: Variation der Gesamtschulkooperationen von 3-1 zu 4er Kooperation: räumlich an keinem Schulstandort abbildbar Schritt 5: Variation der Gesamtschulkooperationen von 3-1 zu 2x2er Kooperationen: sichert nicht durchgängig die Zieljahrgangsstärke der Sekundarstufe II
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---
C.-Wolff-Gym.	SuS Jg. 5	138	110	110	110	---
	Zügigkeit in Jg. 5	5	4	4	4	---
	SuS Sek I	696	700	685	651	---
	SuS Jg. 10	98	121	138	94	---
	SuS Jg. 11	93	90	111	127	---
	SuS Jg. 12	63	79	76	93	---
	Räumliche Mehrbedarfe	5	8	9	11	Die Stadt hält an dem beschlossenen Schulerweiterungsbau mit Fertigstellung zum Schuljahresbeginn 2026/27 (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 3) fest. Der konkrete Projektlaufplan ist Abbildung 1 zu entnehmen. Anhand dessen ist von einem Nutzungsbeginn ab Schuljahr 2028/29 auszugehen. Für den mittelfristigen Planungszeitraum gilt es, in wiederkehrenden Gesprächsrunden zwischen Stadt und Schulleitung geeignete Lösungen zur kompensatorischen Raumnutzung zu finden.
Giebichenstein-Gym. „T. Müntzer“	SuS Jg. 5	110	110	110	110	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	5	---
	SuS Sek I	746	749	710	713	---
	SuS Jg. 10	125	163	124	153	---
	SuS Jg. 11	125	123	162	123	---
	SuS Jg. 12	110	110	109	143	---
	Räumliche Mehrbedarfe	15	17	17	0	Die Stadt hält an der beschlossenen Schaffung von Schulplätzen an dieser Schule im Umfang von einem weiteren Zug auf insgesamt fünf Züge (zuvor vier Züge) unter Einbeziehung des Standortes Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) fest (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 2g). Der konkrete Projektlaufplan ist Abbildung 3 zu entnehmen. Anhand dessen ist von einem

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

						Nutzungsbeginn ab Schuljahr 2027/28 auszugehen. Für den mittelfristigen Planungszeitraum gilt es, in wiederkehrenden Gesprächsrunden zwischen Stadt und Schulleitung geeignete Lösungen zur kompensatorischen Raumnutzung zu finden.
Gym. Südstadt	SuS Jg. 5	165	138	138	138	---
	Zügigkeit in Jg. 5	6	5	5	5	---
	SuS Sek I	642	672	703	727	---
	SuS Jg. 10	88	85	93	80	---
	SuS Jg. 11	45*	79	76	83	---
	SuS Jg. 12	41	40	73	70	---
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	2	2	---
H.-D.-Genscher Gym.	SuS Jg. 5	83	110	83	110	---
	Zügigkeit in Jg. 5	3	4	3	4	---
	SuS Sek I	556	562	562	558	---
	SuS Jg. 10	97	76	108	78	---
	SuS Jg. 11	64	95	75	105	(Die Schule erreicht in drei von vier Jahren des mittelfristigen Planungszeitraums die Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II und ist damit in dieser bestandsfähig.)
	SuS Jg. 12	60	57	84	66	---
	Räumliche Mehrbedarfe	9	12	12	12	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder im Umkreis von 500 Metern um den Schulstandort wurden geprüft (Stadtratsbeschluss Nr. VII/2021/02936 vom 23.02.2022, Punkt 2f) und sind nicht möglich.
L.-Feininger- Gym.	SuS Jg. 5	110	110	110	110	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	4	---
	SuS Sek I	694	690	686	683	---
	SuS Jg. 10	120	121	119	120	---
	SuS Jg. 11	111	115	116	115	---
	SuS Jg. 12	107	105	109	109	---
	Räumliche Mehrbedarfe	3	5	5	8	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder im Umkreis von 500 Metern um den Schulstandort sind nicht möglich.

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

G.-Cantor-Gym.	SuS Jg. 5	74	74	74	74	---
	Zügigkeit in Jg. 5	3	3	3	3	---
	SuS Sek I	415	417	419	424	---
	SuS Jg. 10	67	66	63	63	---
	SuS Jg. 11	68	68	70	69	---
	SuS Jg. 12	53	61	63	62	---
	Räumliche Mehrbedarfe	5	5	5	5	Die Beschulungsfähigkeit der Schule ist trotz der Unterschreitung des Raumfaktors sichergestellt. Bauliche Erweiterungen am Schulstandort oder im Umkreis von 500 Metern um den Schulstandort wurden geprüft (Stadtratsbeschluss Nr. VI/2018/03930 vom 19.12.2018, Punkt 2.3) und sind nicht möglich.
Sportschulen Halle	SuS Jg. 5	53	53	53	53	---
	Zügigkeit in Jg. 5	3	3	3	3	---
	SuS Sek I	345	346	339	345	---
	SuS Jg. 10	62	73	58	61	Die Schule ist im Bestand ihrer Sekundarstufe II nicht gesichert. Eine positive Entwicklung bis hin zur Bestandsfähigkeit ist nicht erkennbar.
	SuS Jg. 11	45	38	47	35	
	SuS Jg. 12	42	39	33	41	Die gemeinsame Schulführung aus Sportsekundarschule und Sportgymnasium gemäß § 14 Abs. 4 SEPI-VO 2022 reicht als Maßnahme nicht aus, um die Bestandsfähigkeit der Sekundarstufe II bspw. durch Schulformwechselnde sicherzustellen. Die Stadt als Schulträger möchte die Schule und das damit verbundene Bildungsangebot erhalten. Deshalb fordert sie die oberste Schulbehörde auf, in diesem Sachverhalt eine Einzelfallentscheidung herbeizuführen bzw. die rechtlichen Grundlagen generell anzupassen, damit die Schule erhalten bleiben kann.
	Räumliche Mehrbedarfe	0	0	0	0	---

* Gemäß Schuljahresanfangsstatistik 2023/24 beschult die Schule im 11. Jahrgang 45 Lernende. Das entspricht 2 Personen mehr, als entlang der Prognose zur Schulentwicklungsplanung rechnerisch ermittelt wurde. Von diesen 45 Lernenden ausgehend, greifen die Regelungen in Punkt III des Durchführungserlasses des Ministeriums für Bildung vom 01.02.2022. Demnach ist für eine Schule, die die Vorgaben zur Mindeststärke in den Eingangsklassen und zur Gesamtschülerzahl erfüllt, zur Sicherung der Daseinsvorsorge eine geringfügige Unterschreitung der Mindestjahrgangsstärke in der Sekundarstufe II möglich. Eine geringfügige Unterschreitung ist in der Regel dann gegeben, wenn innerhalb von fünf Jahren die Mindestschülerzahl 50 höchstens zweimal um höchstens fünf Lernende unterschritten wird und eine positive Prognose, das heißt ein Überschreiten der Mindestzahl 50 für die auf die zweite Unterschreitung folgenden Jahre, vorliegt.

7 Analyse der kommunalen Sekundarschulen im mittelfristigen Planungszeitraum

Auf der Grundlage der aktualisierten Hochrechnungen der Schüler- und Klassenzahlen vom November 2022 wurden die für die Schulentwicklungsplanung relevanten Indikatoren neu bewertet und die Planungsziele für die kommunalen Sekundarschulen entsprechend angepasst (Tabelle 11). Dabei gilt es zu beachten, dass die prognostizierte Anwahl an Sekundarschulen (= neu einzuschulende Lernende in Jahrgang 5) aus der rechnerischen Ermittlung des Deltas aus Anwahl Summe abzgl. Anwahl an Gemeinschafts- und Gesamtschulen resultiert. Sie bildet somit nicht zwangsläufig die tatsächlichen Anwahlzahlen ab, jedoch das Schüleraufkommen, welches es im jeweiligen Schuljahr zusätzlich zu kompensieren gilt. Sollten an kommunalen weiterführenden Schulen der Schulformen Gemeinschaftsschule und Gesamtschule zusätzliche Klassen eröffnet werden, würde sich das abgebildete Schüleraufkommen an den kommunalen Sekundarschulen in Höhe der außerplanmäßig festgelegten Schulplätze reduzieren.

Für die Schulentwicklungsplanung der kommunalen Sekundarschulen sind folgende Indikatoren relevant:

- die Größe der Anfangsklassen (= SuS Jg. 5):
 - Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Sekundarschule gemäß § 5 SchulG LSA mit einer Mindestjahrgangsstärke in den Anfangsklassen von 40 neu aufzunehmenden Lernenden eingerichtet werden.
- die Zügigkeit in Jahrgang 5:
 - Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SEPI-VO 2022 muss eine Sekundarschule gemäß § 5 SchulG LSA mindestens zweizügig eingerichtet werden.
- die Mindestgröße der Sekundarstufe I (= SuS Sek I):
 - Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SEPI-VO 2022 beträgt die Mindestschulgröße für eine Sekundarschule 240 Lernende.
- der Raumfaktor (Räumliche Mehrbedarfe): Für weiterführenden Schulen wurde mit Stadtratsbeschluss (Nr. V/2011/09930, Beschlusspunkt 2) ein Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse festgelegt. Anhand dessen lässt sich der räumliche Mehrbedarf ermitteln.

Im Rahmen der Planungsansätze ist zu berücksichtigen, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.06.2019 die Aufhebung der Schulbezirke für Sekundarschulen zum Schuljahr 2023/24 (Beschluss Nr. VI/2019/05046) beschloss. Zur Umsetzung der Aufhebung wurde die Verwaltung beauftragt, dem Stadtrat bis spätestens September 2022 Beschlussvorlagen vorzulegen

- a) zur Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale)
- b) zur Schulbezirkssatzung
- c) zur Änderung der Aufnahmesatzung.

Die Umsetzung dieses Beschlusses zur Aufhebung der Sekundarschulbezirke verzögerte sich aufgrund des andauernden Genehmigungsverfahrens zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Halle (Saale) für allgemeinbildende Schulen. Wenngleich die Risiken der Sekundarschulbezirkssatzung (ggf. längere Anfahrtswege für Lernende und damit höhere Ausgaben der Schülerbeförderung für die Verwaltung) nach wie vor bestehen, hält die Verwaltung grundsätzlich an dieser Maßnahme fest, da mit ihr und der anschließenden Festlegung von Aufnahmekapazitäten für Sekundarschulen im Rahmen der Aufnahmesatzung das Ziel der flächendeckenden Auslastung der kommunalen weiterführenden Schulen erreicht werden kann. Der

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Zeitpunkt der Umsetzung dieses Maßnahme-Paketes ist dabei eng an die geplante Eröffnung der vierten IGS geknüpft und wird auch erst damit erfolgen.

Tabelle 11: Planungsindikatoren und -ziele für kommunale weiterführende Schulen

Schule	Planungsindikatoren	Schuljahr				Planungsansätze
		2023/24	2024/25	2025/26	2026/27	
SekS Am Fliederweg	SuS Jg. 5	92	97	94	100	---
	Zügigkeit in Jg. 5	4	4	4	4	---
	SuS Sek I	481	506	563	636	---
	Räumliche Mehrbedarfe	1	1	4	8	---
SekS Halle-Süd	SuS Jg. 5	136	55	83	111	---
	Zügigkeit in Jg. 5	5	2	3	4	---
	SuS Sek I	663	585	576	617	---
	Räumliche Mehrbedarfe	7	7	8	10	Für das Schuljahr 2023/24 steht der Schule zur Schulorganisation zusätzlich das Vorderhaus am Standort Regensburger Straße 35, 06132 Halle (Saale) zur Verfügung (Stadtratsbeschluss Nr. VI/2018/03930 vom 19.12.2018, Nr. 2.5). Da das Vorderhaus mit Schuljahresbeginn 2024/25 erneut als Ausweichstandort gebraucht wird, wird die Aufnahmekapazität der Schule in diesem Jahr auf 2 Züge begrenzt. Ab dem Schuljahr 2025/26 ist die Bereitstellung von insgesamt 8 Unterrichtsräumen als Module am Schulstandort Kurt-Wüsteneck-Straße 21, 06132 Halle (Saale) geplant. Eine Erhöhung in diesem Schuljahr auf 3 Züge und im Schuljahr 2026/27 auf 4 Züge ist geplant. Die Umsetzbarkeit der Maßnahmen sowie die Bedarfslage werden jährlich eruiert und die Schulentwicklungsplanung bei Änderungen angepasst.
SekS „J. C. Reil“	SuS Jg. 5	167	55	55	55	---
	Zügigkeit in Jg. 5	6	2	2	2	---
	SuS Sek I	731	616	565	515	---
	Räumliche Mehrbedarfe	13	9	6	4	Für die Schuljahre 2024/25 bis einschließlich 2026/27 ist die Begrenzung der Aufnahmekapazität auf jährlich 2 Züge geplant. Damit kann es in Absprache mit der Schulleitung gelingen, die befristete Außenstelle am Standort Rainstraße 19, 06114 Halle (Saale) zum Schuljahresbeginn 2027/28 aufzulösen.
Vierte Sekundarschule	SuS Jg. 5	---	139	111	139	---
	Zügigkeit in Jg. 5	---	5	4	5	---
	SuS Sek I	---	139	258	415	---
	Räumliche Mehrbedarfe	---	0	0	7	---

8 Abbildungen

Abbildung 1 – Projektablaufplan Schulerweiterungsbau am Campus Kastanienallee

Anlage 1 – Aktualisierter Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 (BV Nr. VII/2023/05624)

Abbildung 2 – Projektablaufplan Schulerweiterungsbau am Standort der KGS „U. v. Hutten“

Abbildung 3 – Projektablaufplan Erweiterungsbau für das Giebichenstein-Gymnasium „T. Müntzer“

Nr.	Vorgangsname	Dauer	Anfang	Ende	2022		2023		2024		2025		2026		2027			
					1. Halbj.	2. Halbj.												
0	PROJEKTLAUFZEIT	279 Wochen	Mo 01.08.22	Fr 31.12.27														
1																		
2	LP 0 - Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	24,4 Wochen	Mo 01.08.22	Fr 27.01.23														
32																		
33	Vergabe-/VgV-Verfahren Planer	15,2 Wochen	Fr 27.01.23	Fr 19.05.23														
38																		
39	LP 1 - Grundlagenermittlung	3,8 Wochen	Fr 19.05.23	Fr 16.06.23														
42																		
43	LP 2 - Vorplanung mit Kostenschätzung	6 Wochen	Fr 16.06.23	Fr 28.07.23														
46																		
47	Erstellung Variantenbeschluss	15,6 Wochen	Fr 28.07.23	Fr 17.11.23														
53																		
54	LP 3 - Entwurfsplanung mit Kostenberechnung	8 Wochen	Fr 17.11.23	Fr 19.01.24														
58																		
59	LP 4 - Genehmigungsplanung *	18 Wochen	Fr 26.01.24	Fr 31.05.24														
64																		
65	Baubeschluss *	21 Wochen	Fr 19.04.24	Fr 13.09.24														
74																		
75	LP 5 - Ausführungsplanung *	40 Wochen	Fr 27.09.24	Fr 04.07.25														
78																		
79	LP 6 - Ausschreibung *	40 Wochen	Fr 03.01.25	Fr 10.10.25														
81																		
82	LP 7 - Vergabe *	40 Wochen	Fr 11.04.25	Fr 16.01.26														
84																		
85	LP 8 - Bauausführung	102 Wochen	Fr 18.07.25	Fr 02.07.27														
90																		
91	LP 9 - Projektabschluss und -dokumentation	26 Wochen	Fr 02.07.27	Fr 31.12.27														

Projekt: 230505_Schulobjekt Rainstraße - Außenstelle TMG
 Druckdatum: Fr 05.05.23
 aufgestellt: Abt. Hochbau Schulen (24.3)

Vorgang		Sammelvorgang		Rollup: In Arbeit		Projektsammelvorgang	
In Arbeit		Rollup: Vorgang		Unterbrechung		Gruppenkopf	
Meilenstein		Rollup: Meilenstein		Externe Vorgänge		Stichtag	

*** ggf. hierfür weitere Variante als Risikoplan erarbeiten und durch FBL schriftlich bestätigen lassen**